



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/18918

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

Qualität der Badegewässer - Überprüfung der EU-Vorschriften
28.10.2021 - 20.01.2022

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Der Bayerische Landtag sieht keine Notwendigkeit, die EU-Richtlinie zu ändern oder zu aktualisieren. Sie bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage für Untersuchungen bzw. Maßnahmen zur Sicherheit der Badegewässer. Der Bayerische Landtag sieht keine Probleme, was die Gesundheit der Badenden angeht.

Die derzeit gültige EU-Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG) wird in Bayern durch die Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) in nationales Recht umgesetzt. Eine nationale Badegewässerverordnung existiert derzeit nicht. In der EU-Badegewässerrichtlinie bzw. der BayBadeGewV werden die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität geregelt. Der Vollzug der BayBadeGewV erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden (unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden), die Einstufung der bayerischen EU-Badegewässer durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Berichte zur Badegewässerqualität werden über das Umweltbundesamt an die EU-Kommission übermittelt.

Die größte Gefährdung für die menschliche Gesundheit beim Baden stellt – neben Badeunfällen – das Vorhandensein von Durchfallerregern in relevanter Konzentration dar. Um zu verhindern, dass Gewässer mit erhöhten Konzentrationen an Durchfallerregern als Badegewässer genutzt werden, beinhaltet die EU-Badegewässerrichtlinie zwei Hauptinstrumente:

- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von Badegewässerprofilen für jedes Badegewässer
- Regelmäßige Untersuchung von Wasserproben der Badegewässer auf Fäkalindikatorbakterien (E. coli und intestinale Enterokokken)

Bei der Erstellung des Badegewässerprofils sollen u. a. alle Verschmutzungsursachen, die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen könnten, ermittelt und bewertet werden. Die EU-Badegewässerrichtlinie sieht zu-

dem vor, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden, um die im Badegewässerprofil identifizierten Verschmutzungsrisiken zu verringern und/oder eine Exposition der Badenden gegenüber einer Verschmutzung zu vermeiden.

Die regelmäßige Untersuchung auf Fäkalindikatorbakterien und die aus den Ergebnissen mehrerer Badesaisons errechnete Qualitätseinstufung dient der direkten Überwachung der hygienischen Wasserqualität der Badegewässer. Dabei kann auch beobachtet werden, ob ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen den gewünschten Effekt nach sich ziehen. Die in der EU-Badegewässerrichtlinie enthaltenen Instrumente werden als sinnvoll und zielführend erachtet, um Badende vor Durchfallerkrankungen zu schützen.

Eine weitere potenzielle Gesundheitsgefährdung kann für Badende bei Massenvermehrung von Cyanobakterien bestehen. Die Badegewässerprofile beinhalten eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien. Die EU-Badegewässerrichtlinie fordert bei Cyanobakterien-Massenvermehrung und einer festgestellten Gesundheitsgefährdung das Ergreifen von Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition. Zudem steht in Deutschland als Vollzugshilfe die Empfehlung des Umweltbundesamtes „Empfehlung zum Schutz von Badenden vor Cyanobakterien-Toxinen“ (2015) zur Verfügung. Weiterer Regelungsbedarf über die EU-Badegewässerrichtlinie wird hier nicht gesehen.

Weiterhin regelt die EU-Badegewässerrichtlinie eine Information der Öffentlichkeit u. a. zu einer allgemeinen, nichtfachlichen Beschreibung sowie zur aktuellen Einstufung des Badegewässers, zu Badeverboten oder wenn vom Baden abgeraten wird. Hier wird ebenfalls kein Änderungsbedarf gesehen.

Die Qualität der bayerischen EU-Badegewässer ist insgesamt hervorragend. Mehr als 93% der Badestellen im Freistaat sind gemäß der EU-Badegewässerrichtlinie als „ausgezeichnet“ oder „gut“ eingestuft. Bayern profitiert von deren Vorschriften, da diese hervorragende Bewertung aktiv beworben werden kann. Zusammenfassend wird deshalb kein Bedarf zur Überarbeitung der EU-Badegewässerrichtlinie gesehen.

Berichterstatlerin: **Dr. Beate Merk**
Mitberichterstatlerin: **Kerstin Celina**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Nach erneuter Vorprüfung wurde die EU-Konsultation dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO). Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der zur Federführung vorgesehene Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 51. Sitzung am 25. November 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - FDP: Zustimmungbeschlossen, die Federführung an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abzugeben (§ 83d Abs. 2 BayLT-GeschO).
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat in seiner 48. Sitzung am 30. November 2021 im Wege einer erneuten Vorprüfung (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO) einstimmig beschlossen, das

Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Pflege zu überweisen.

4. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat das Konsultationsverfahren in seiner 70. Sitzung am 8. Februar 2022 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83d Abs. 2 BayLTGeschO).
5. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat das Konsultationsverfahren in seiner 70. Sitzung am 8. Februar 2022 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 50. Sitzung am 22. Februar 2022 endberaten und einstimmig entschieden, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Bernhard Seidenath
Vorsitzender